



Amt der Wiener Landesregierung

Dienststelle: Magistratsdirektion
Geschäftsbereich Recht
Verfassungsdienst und
EU-Angelegenheiten
Adresse: 1082 Wien, Rathaus
Telefon: 4000-82334
Telefax: 4000-99-82310
e-mail: post@md-v.wien.gv.at
DVR: 0000191

MD-VD - 812-1/11

Wien, 1. September 2011

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz, das Schulpflichtgesetz 1985, das Schulunterrichtsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, das Berufsreifeprüfungsgesetz und das Schülerbeihilfengesetz 1983 geändert werden;
Begutachtung;
Stellungnahme

zu BMUKK-12.660/0001-III/2/2011

An das
Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und Kultur

Zu dem mit Schreiben vom 28. Juni 2011 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird nach Anhörung des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien wie folgt Stellung genommen:

I. Allgemeines

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll unter anderem das Ziel verfolgt werden, SchülerInnen von zumindest dreijährigen mittleren und höheren Schulen eine Reihe

von Maßnahmen zur Förderung und Unterstützung zur Verfügung zu stellen, um die Schullaufbahnen so kurz und effizient wie nur möglich zu gestalten. In den erläuternden Bemerkungen wird unter Punkt „Kosten“ ausgeführt, dass sich durch die raschere und effizientere Erreichung der Lernziele und der damit verbundenen kürzeren Verweildauer von zahlreichen SchülerInnen im Schulsystem ausgabensenkende Effekte ableiten lassen. Diesen ausgabenmindernden Effekten sollen Mehrausgaben, die sich durch zusätzliche Unterrichts- und Betreuungsangebote - wie z. B. die individuelle Lernbegleitung - ergeben, gegenüberstehen. Die Mehr- und Minderausgaben sollen letztendlich zu einer Kostenneutralität führen.

Dazu ist zu bemerken, dass es im Bereich der mittleren und höheren berufsbildenden Schulen der Stadt Wien durch die beabsichtigten zusätzlichen Unterrichts- und Betreuungsangebote zu erheblichen - derzeit noch nicht bezifferbaren Mehrkosten - kommen wird. Die Kostensteigerung wird erfolgen, zumal sich die Minderausgaben - bedingt durch die kürzere Verweildauer einiger weniger SchülerInnen an den einzelnen Schulen durch Verringerung der Klassenwiederholungen - nicht mit den zu erwartenden Mehrausgaben für zusätzliche beabsichtigte Unterrichts- und Betreuungsangebote die Waage halten werden. Für diese beabsichtigten zusätzlichen Angebote wären somit seitens des Bundes der Privatschulerhalterin Stadt Wien entsprechende zusätzliche finanzielle Ressourcen zur Verfügung zu stellen.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

Ad § 24 Abs. 1 Schulorganisationsgesetz:

Bei dieser gesetzlichen Regelung handelt es sich um eine grundsatzgesetzliche Bestimmung. Der fehlende diesbezügliche Hinweis ist jedenfalls in den Gesetzestext aufzunehmen.

Für den Landesamtsdirektor:

Mag. Angelika Lerche

Mag. Andrea Mader
Senatsrätin

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. Verbindungsstelle der Bundesländer
4. MA 56
(zu MA 56 - A 1608/11)
mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die einbezogenen Dienststellen